

Stellungnahme der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

zum Hochwasserschutzgesetz III

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Stand: 30. Oktober 2024

Lobbyregisternummer Deutscher Bundestag: R002297

Vorbemerkung

Im Referentenentwurf des Gesetzes zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Starkregenereignissen sowie zur Beschleunigung von Verfahren des Hochwasserschutzes wird in der Einleitung angeführt, dass mit den geplanten Änderungen Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen. Die geplanten Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz bewirken genau das Gegenteil.

EnBW, Neckar-AG und Rheinkraftwerk Iffezheim betreiben ca. 60 Stauanlagen (Staustufen mit zugehörigen Stauhaltungsdämmen, Talsperren (Mauern/Dämme) und Pumpspeicherbecken) und ca. 250 Brücken und Stege in ihrer Verantwortung.

Am schiffbaren Neckar ist die Neckar-AG für die ordnungsgemäße Wasserführung / Pegelhaltung verantwortlich, außer dem Kraftwerk jedoch nicht für die Staustufen und Stauhaltungsdämme zuständig.

Art. 1 Nr. 2 a) - §36 Abs. 1 S. 3 Nr.2 WHG-E: Berücksichtigung Verschlussgefahr

Der zweite Halbsatz des § 36 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 WHG-E „wobei eine mögliche Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Verschlusses infolge angeschwemmten Treibgutes oder Totholzes zu berücksichtigen ist“ ist zu streichen. Die Vorschrift ist weder hinreichend bestimmt noch praktisch unter verhältnismäßigem Aufwand umsetzbar.

Auch an Stauanlagen privater Betreiber gibt es eine Vielzahl von Brücken und Stege. Es ist daher eine direkte Betroffenheit gegeben. Der Nachweis einer Vorsorge vor teilweisem oder vollständigem Verschluss infolge angeschwemmten Treibgutes oder Totholzes ist nach unserer Einschätzung technisch und praktisch nicht führbar. Wir sprechen uns daher für eine ersatzlose Streichung dieses Halbsatzes aus.

In der DWA-Arbeitsgruppe Wehre wurde dieser Aspekt im Rahmen der Erarbeitung des Merkblattes (DWA-M 500: Betrachtungen zur (n – a) -Bedingung an Stauanlagen) und im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen umfassend diskutiert. Treibgut ist konstruktiv zu berücksichtigen, eine Quantifizierung der Wirkungen ist jedoch praktisch nicht möglich.

Art. 1 Nr. 2 b) - § 36 Abs. 2 S. 1 und S.2 WHG-E: Überfüllung des Standes der Technik

In § 36 Abs. 2 S. 1 WHG-E sind die Worte „bei denen [...] umfasst“ und „mindestens“ zu streichen. Damit wird klargestellt, dass alle Stauanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind. Als Folgeänderung kann § 36 Abs. 2 S. 2 WHG-E ersatzlos entfallen.

Infolge der Ergänzung des Wortes „mindestens“ in Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik müssten bereits kleine Stauanlagen Anforderungen erfüllen, die über die Anforderungen der DIN 19700 oder anderen Regelwerken hinaus gehen. Eine Forderung, dass diese Anlagen auf Anweisung der Behörden die Normen „überzuerfüllen“ haben, eröffnet Raum für willkürliche behördliche Forderungen. Es besteht die Gefahr, dass die anerkannten Regeln der Technik keine Rolle spielen. Wir sprechen uns demgegenüber dafür aus, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach wie vor der relevante Maßstab für die Gewährleistung sicherer Stauanlagen darstellen. Hierdurch wird auch der Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit und konkurrierenden Belangen – wie solchen des Naturschutzes beim Bewuchs von Dämmen – Rechnung getragen wird. Verschärfte Anforderungen über die allgemeinen Regeln der Technik hinaus würden demgegenüber zu zusätzlichen Interessenskonflikten sorgen, die der praktischen Gewährleistung der Stauanlagensicherheit entgegenstünden.

§36 Abs. 2 S. 5 WHG-E

In § 36 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 WHG-E ist das Wort „mindestens“ zu streichen. Die behördliche Ermächtigung zum Erlass von Anordnungen ist nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen auf verhältnismäßige Maßnahmen zu beschränken. Der Staat darf nichts Unverhältnismäßiges fordern. Als ein Teilaspekt der Verhältnismäßigkeit sind einschränkende Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Eine Befugnis zum Erlass von Maßnahmen, die über das Maß des Erforderlichen hinausgehen, verstößt offensichtlich und eindeutig gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Des Weiteren sind die § 36 Abs. 2 S. 5 Nr. 2 c) und d) WHG-E ersatzlos zu streichen. Diese Ermächtigungen sind weder erforderlich noch hinreichend bestimmt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die zuständige Behörde gem. § 100 Abs. 1 S. 2 WHG ohnehin befugt ist, sämtliche Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sicherzustellen. Diese bereits sehr weitgehende Generalklausel eröffnet den zuständigen Behörden bereits ausreichende repressive Eingriffsbefugnisse.

Darüber hinaus bieten die Nr. 2 c) und d) keinerlei praktischen Mehrwert. Insbesondere ist Nr. 2 c) nicht hinreichend bestimmt und weder sachlich noch örtlich hinreichend abgrenzbar. Nr. 2 d) weist darüber hinaus keinen sachlichen Zusammenhang mit dem Schutz vor Hochwasser auf und wirft Abgrenzungsproblematiken zu dem bereits erwähnten § 100 Abs. 1 S. 2 WHG auf.

Art. 1 Nr. 3 - § 70 Abs. 4 WHG-E: Einstweiliger Rechtsschutz

Die in § 70 Abs. 4 WHG-E geplante Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Ähnliche Regelungen wurden jüngst auch in anderen Fachrechten aufgenommen, z. B. in § 63 BImSchG. Wir sehen – wie bereits an anderer Stelle angemerkt – derartige fragmentarische Einzelregelungen für bestimmte Entscheidungsarten und bestimmte Vorhaben grundsätzlich kritisch. Im Sinne der Einheitlichkeit und Klarheit der Rechtsordnung sprechen wir uns dafür aus, eine solche Regelung in § 80 VwGO aufzunehmen und für alle für sofort vollziehbar erklärten Verwaltungsakte aufzunehmen. Dies hätte eine klar beschleunigende Wirkung für sämtliche Vorhaben, bei denen ein privates oder öffentliches Interesse an einer sofortigen Vollziehbarkeit besteht.

Art. 1 Nr. 4 WHG § 72-E: Ergänzung der Starkniederschläge

Die geplante Einfügung des Wortes „Starkniederschläge“ lehnen wir ab. Die Ausweitung/Verallgemeinerung des Hochwasserbegriffs ist nicht schlüssig. Laut der geplanten Definition könnten bereits regenbedingte kurzzeitige Wasserabflüsse, beispielsweise entlang Straßen, als Hochwasser gedeutet werden. Sollten hier Sturzfluten infolge von Starkregen mit in die Hochwasserdefinition aufgenommen werden, bedarf es an dieser Stelle einer genaueren Definition dieser Sturzfluten.

Der Begriff Hochwasser sollte weiterhin an Abflusskapazitäten des Einzugsgebiets wie durch beispielsweise Gewässer oder andere technische Abflussbauwerke gekoppelt sein. Erst bei der Überschreitung dieser Kapazitäten sollte von einem Hochwasser gesprochen werden. Dies ist besonders bei der Beschreibung von Hochwasserrisikogebieten bzw. bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten von Bedeutung.

Es besteht die Gefahr, dass der Begriff Hochwasser inflationär genutzt wird und dadurch die an den Begriff Hochwasser gekoppelten Maßnahmen massiv ausgeweitet werden.

§ 78 Absatz 5a WHG-E – Instandsetzungen nicht unerheblich beschädigter baulicher Anlagen

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Wiedererrichtung von wesentlich geschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen nicht als Instandsetzung, sondern als Errichtung zu behandeln. Diese Absicht ist für Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen, darunter Dämme, Deiche, Wehranlagen und Kraftwerke, nicht zweckmäßig. Im Gegenteil, da der erneute Eintritt eines Hochwasserereignisses jederzeit wieder droht, ist ihre schnellstmögliche Instandsetzung geboten. Deshalb sollte dem neuen Absatz 5a in § 78 WHG eine Ausnahme für Anlagen für den Hochwasserschutz und die Erzeugung Erneuerbarer Energien, darunter Dämme, Deiche, Wehranlagen und Kraftwerke so-wie Nebenanlagen der Stau- und Kraftwerksanlagen, hinzugefügt werden.

Allgemeine Hinweise zu §36 WHG – Aktuelle Überarbeitung DIN 19700

EnBW ist an der Überarbeitung der DIN 19700 beteiligt.

Die am Ende des Referentenentwurfes (S. 32 f) beschriebenen Unzulänglichkeiten in den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik werden aktuell rund 25 Fachleuten aus Behörden, Hochschulen, Planern und

¹ BT-Drs. 20/12785, Stellungnahme der EnBW Energie Baden-Württemberg AG vom 14.10.2024, Ausschussdrucksache 20(25)697, S. 3, abrufbar unter: [20\(25\)697_Stellungnahme_EnBW_ö.A.WindanLand,Solar,Energiespeicher_16.10.2024](#)

Betreibern diskutiert und im Sinne einer Fortschreibung der allgemein anerkannten Regeln der Technik konkretisiert. Dabei werden verschiedene Interessen und Sichtweisen übereinander gebracht und austariert.

Dieses praxisnahe und evidenzbasierte Vorgehen ist gegenüber der vorgeschlagenen einseitigen Ermächtigung der Behörden, deutlich über die Norm hinausgehende Vorgaben festzulegen, sowohl im Sinne der praktischen Umsetzbarkeit als auch der Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit staatlicher Forderungen vorzugswürdig.

Die Überarbeitung der Norm verläuft aktuell in sehr hoher Geschwindigkeit. So hatte der EnBW-Vertreter im Normenausschuss in den vergangenen 12 Monaten insgesamt rund 10 ein- bis zweitägige „offizielle“ Besprechungen in den DIN-Arbeitsgruppen, die Vor- und Nachbereitung nicht berücksichtigt. Die ehrenamtliche Arbeit der DIN-Arbeitsgruppen würde durch die vorgeschlagene Entwertung der DIN 19700 als allgemein anerkannte Regel der Technik entwertet.